

4. Die Arbeitsstunden fallen bei durchgehender Arbeitszeit in die Zeit von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, bei nichtdurchgehender Arbeitszeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. Die Mittagspause darf 2 Stunden nicht überschreiten.

Die Verteilung der Arbeitsstunden wird vom Arbeitgeber unter Mitwirkung der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft des Betriebes oder örtlich festgelegt. Sie soll in der Regel so erfolgen, daß auf jeden Arbeitstag 8 Stunden entfallen.

5. Sollen einem wirtschaftlichen oder allgemeinen Bedürfnis entsprechend Arbeitsstunden an einem Tage ausfallen, so sind die ausfallenden Arbeitsstunden vorzuarbeiten oder nachzuholen. Diese Arbeitsstunden sind keine Ueberstunden. Die Verteilung der ausfallenden Stunden soll unter Mitwirkung der gesetzlichen Vertretung der Arbeitnehmer erfolgen. Bei Gas-, Strom- und Lichtsperrre oder Brennstoffmangel kann die Arbeitszeit auch auf eine andere als die übliche Zeit verlegt werden.

6. Pausen werden nicht in die Arbeitszeit eingerechnet. Bei durchgehender Arbeitszeit sind zu gewähren: mindestens eine Viertelstunde für Frühstück und eine halbe Stunde für Mittagessen, wenn nicht im Einvernehmen des Arbeitgebers mit den Arbeitnehmern des Betriebes andere Vereinbarungen erfolgen.

7. Die Arbeitszeit ist unbedingt einzuhalten.

Die Arbeiterschaft ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich zu beginnen und einzuhalten, d. h. beim Beginn der festgesetzten Arbeitszeit im Betriebe arbeitsbereit und bis zum Beginn der Pausen bzw. bis zur Beendigung der Arbeitszeit wirklich tätig zu sein.

Soweit Arbeitsordnungen vorhanden sind, ist dieser Absatz darin aufzunehmen.

8. Bei teilweiser Verkürzung der Arbeitszeit oder gänzlicher Einstellung des Betriebes infolge höherer Gewalt oder sonstiger durch den Arbeitgeber nichtverschuldeter Umstände kann der Arbeitgeber verlangen, daß die ausgefallene Arbeitszeit, sofern sich spätestens in der darauf folgenden Woche die Notwendigkeit der Ueberzeitarbeit ergibt, bis zu 20 Stunden innerhalb der nächsten 4 Wochen im Rahmen einer täglichen 10stündigen Arbeitszeit nachgeholt wird.